

GR ö 30.01.2014 Antrag der AGL Eberbach

Die AGL-Fraktion Eberbach beantragt, den TOP Nr. 1 der nichtöffentlichen Sitzung im öffentlichen Sitzungsteil des GR zu beraten. Da dies heute nicht mehr möglich ist, beantragen wir den nichtöffentlichen TOP Nr. 1 abzusetzen und auf die TO der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung zu setzen.

Begründung:

Mit der Informationsvorlage im nichtöffentlichen Teil, die eine nichtöffentliche Behandlung in keinsten Weise rechtfertigt, die wir jetzt aber nicht näher beschreiben können, um uns nicht dem Vorwurf eines "Geheimnisverrats" auszusetzen, verläßt die Verwaltung erneut den von der Gemeindeordnung vorgezeichneten Weg, dass vorbereitende Sitzungen der Ausschüsse zwar nichtöffentlich, **die sich anschließenden Gemeinderatssitzungen aber nahezu ausnahmslos verpflichtend öffentlich durchzuführen sind.**

Die AGL Eberbach wird auch künftig eine Praxis, wie etwa bei der Diskussion um die Windkraft oder bei den Bebauungsvorschlägen der Brückenstraße geübt, vehement öffentlich kritisieren und dies nicht nur, weil die GO nur in eng begrenzten Fällen eine nichtöffentliche Behandlung im Gemeinderat erlaubt, im übrigen aber öffentlich verhandelt werden muss, nicht "kann" oder "soll", sondern vor allem, weil aus Sicht der AGL Eberbach die Bürger ermuntert werden sollen, sich möglichst von Anfang an und aktiv am politischen Willensbildungsprozess in unserer Stadt zu beteiligen.

Dieses Ziel kann aber selbstverständlich nur erreicht werden, wenn frühzeitig für ein Höchstmaß an misstrauensfreier Transparenz gesorgt wird.

Die Auffassung, der GR müsse einen Wissensvorsprung vor der Bevölkerung haben, teilen wir nicht, da unsere Verpflichtung, als Gemeinderäte entscheiden zu müssen, nicht voraussetzt, dass die Bürger weniger wissen (dürfen) als wir.

Bemerkenswerterweise haben wir mit der Vermittlung solcher Binsenweisheiten erhebliche Mühe, obwohl alle von Bürgernähe und Bürgerbeteiligung reden und betont wird, wir hätten nichts zu verheimlichen. Wir haben in der Tat nichts zu verheimlichen, umso unverständlicher ist die Scheu vor öffentlichen Verhandlungen.

Die AGL Eberbach beabsichtigt, sich an die Kommunalaufsicht zu wenden, um eine behördliche Stellungnahme zu der Frage zu erhalten, ob die Dispositionsbefugnis der Verwaltung und der Mehrheit des GR über die Handhabung des Öffentlichkeitsprinzips tatsächlich so weit gehen darf, dass der Wortlaut des Gesetzes praktisch in den Hintergrund tritt.

Kerstin Thomson Peter Stumpf Lothr Jost